

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 30. April 2020 den Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 30. April 2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

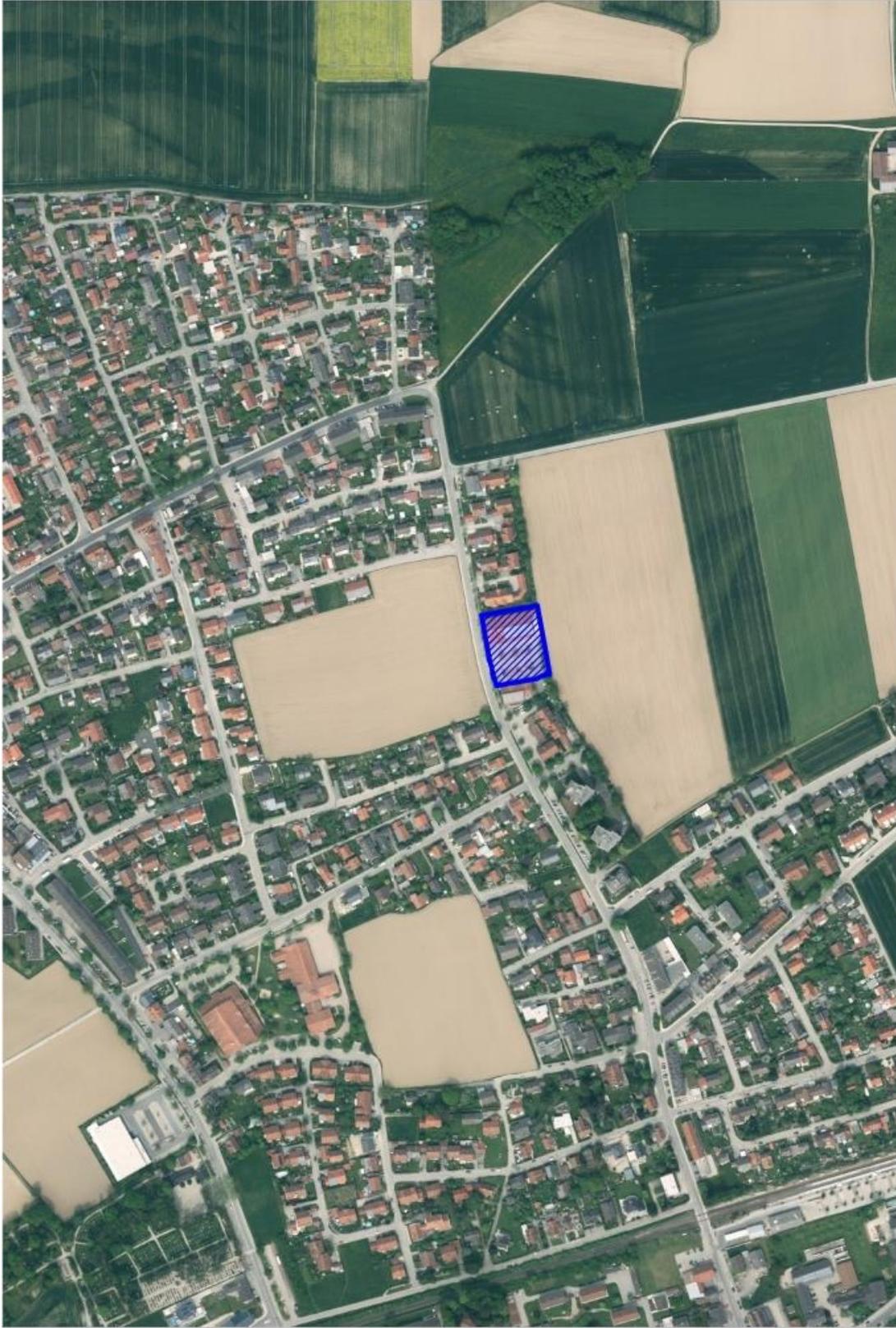
Der Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung umfasst im Wesentlichen das Grundstück Wolfgang-Leeb-Straße 38, auf dem ein Lebensmittel-Discounter mit dazugehörigem Parkplatz errichtet ist. Die Fläche des Geltungsbereichs der 14. Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,4 ha. Östlich des Geltungsbereiches der 14. Flächennutzungsplanänderung grenzt nahtlos eine landwirtschaftliche Ackerfläche an, westlich ebenfalls, lediglich getrennt durch die Wolfgang-Leeb-Straße. Im Norden befindet sich das Anwesen Wolfgang-Leeb-Straße 40 mit Wohnbebauung. Südlich befindet sich das Anwesen Wolfgang-Leeb-Straße 36, welches einen Fachmarkt für Garten- und Zoobedarf sowie eine Bar beinhaltet.

Anlass für die 14. Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Verkaufsflächen-Erweiterung des bestehenden Lebensmittel-Discounters von ca. 750 m² auf maximal 1.050 m².

Bisher stellt der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO dar. Geplant ist die Darstellung als Sondergebiet für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb nach § 11 BauNVO.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum 3. Mal geändert.

Blau umrandet & schraffiert = Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (unmaßstäblich):



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 30. April 2020, liegen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn im Bauamt im Untergeschoss, Anschrift: Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, vom

**Montag, den 8. Juni 2020 bis zum Freitag, den 10. Juli 2020
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden (Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Hackenberg, Tel.: 08631 9004-42, E-Mail: hackenberg@toeging.de zu vereinbaren.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden bzw. eines Termins zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Brief (Stadt Töging a. Inn, Bauamt, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn), E-Mail (hackenberg@toeging.de) oder Fax (08631 9004-842) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgütern, Geräuschemissionen und –immissionen, Grünordnung, Versiegelung mit Versickerung, erneuerbare Energien, Wasserversorgung, Oberflächengewässer, Überschwemmungssituation, Starkniederschläge, Abwasserentsorgung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser), Verkehrserschließung

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.toeging.de/aus-dem-rathaus/bauleitplanverfahren.htm> [Aus dem Rathaus | Bauleitplanverfahren] veröffentlicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Töging a. Inn, 27. Mai 2020

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 28. Mai 2020

Abgenommen am: _____